



Landratsamt Regen

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma

Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien
vertr. durch Herrn Christian Ammerer
Schwaigerbreite 17
94469 Deggendorf

Sachbearbeiter: *Michaela Hofherr*
Zimmer Nr.: *A 2.14*
Telefon: *09921 601-206*
Fax: *09921 97002-307*
E-Mail: *mhofherr@lra.landkreis-regen.de*
Internet: *www.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (84/III/77)

Datum
22.01.2025

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Neubewilligung der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, vertr. durch Herrn Christian Ammerer, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf**

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen vom 05.12.2022 (wird mit gesonderter Post versandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Plangenehmigung und Bewilligung

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, vertreten durch Herrn Christian Ammerer, -nachfolgend Unternehmerin genannt- für die

- Errichtung einer Fischtreppe in Schlitzpassbauweise
- Einbau einer Schlitzöffnung in die westliche Wehrklappe sowie
- Neubau eines Feinrechs am Zulauf Oberwasserkanal.

wird nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigt.

2. Gegenstand der Bewilligung

Der Unternehmerin wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen erteilt zum

- a) Aufstauen des Schwarzen Regen am Wehr und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- b) Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- c) Einleiten von energetisch genutzten Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Schwarzen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

3. Zweck

Die plangenehmigte Anlage dient dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

Die bewilligten Benutzungen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2055** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmerin die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

5. Planunterlagen

Der Plangenehmigung und Bewilligung liegen die Planunterlagen der Planmappe vom 05.12.2022 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag / Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 10.000
- Flurkarte M 1 : 2.000
- Flurkarte M 1 : 1.000
- Übersichtslageplan Nr. 1c) M 1 : 200
- Fischaufstiegsanlage Nr. 2d) M 1 : 100/50
- Tekturplan zum Bewilligungsantrag von 1983, Beilage 3 M 1 : 100
- Tekturplan (1983) UW- und OW-Kanal, Längsschnitt, Beilage 4 M 1 : 500/100

Die Bauablaufbeschreibung vom 30.03.2023 sowie der Plan Baustelleneinrichtung, Plan Nr. 3 werden Bestandteil der Planunterlagen.

Das Bild 80 auf Seite 93 des DWA-Merkblatt 509 wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen wurden von der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, gefertigt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.04.2023 und 05.11.2024 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 22.01.2025 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 2.2.13.3 VVWas durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Planunterlagen wurde nur stichpunktartig geprüft.

B. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topographische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage „Paulisäge“ liegt rund 2 km westlich des Stadtkerns von Zwiesel, direkt am Schwarzen Regen.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Schwarzen Regen gespeist.

Der Schwarze Regen hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 300 km².

Als maßgebende Abflüsse kann folgendes abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	3	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	8,2	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	65	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	120	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	220	m ³ /s

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schätzt, dass im Schwarzen Regen an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	10	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	360	Tagen
	2,68	3,42	4,17	4,87	5,64	6,46	7,49	8,56	9,12	9,51	11,96	16,12	35,9	m ³ /s

1.3 Bestehende örtliche Situation

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung befindet sich die Anlage im Betrieb. Die im bereits abgelaufenen Bescheid genehmigten Benutzungen werden aktuell eingehalten

Die Ausleitungsstrecke im Schwarzen Regen beträgt rund 250 m.

An der bestehenden Wehranlage befindet sich derzeit ein Mäanderpass mit einer Restwassermenge von 400 l/s. Über eine Ausschnittöffnung im östlichsten Wehrfeld werden zudem ca. 100 l/s Restwasser in den Schwarzen Regen abgegeben.

1.4 Bestehende Rechte

Das Gewässergrundstück des Schwarzen Regen steht mit Flur-Nr. 1034, Gemarkung Langdorf im Eigentum des Freistaates Bayern.

Die Bewilligung ist gemäß Bescheid des Landratsamtes Regen vom 01.12.1981 i. d. F. des Bescheides vom 14.07.1983 zum 31.12.2013 ausgelaufen.

Fischereiberechtigt ist der Fischereiverein „Postfischer Zwiesel“.

1.5 Genehmigte Anlage

1.5.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Laut Bescheid vom 01.12.1981 und Änderungsbescheid (je III/5 – Az. 84/III/77) wurden folgende Benutzungen bis zum 31.12.2013 genehmigt:

- Maximale Ausleitungsmenge:	$Q_a = 10 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaufallhöhe:	$h_{KA} = 2,87 \text{ m}$
- Stauziel Schwarzer Regen am Wehr:	548,91 m ü. NN
- Stauziel OW-Kanal am Wasserschloss:	548,90 m ü. NN
- Max. Absenkung im UW-Kanal:	545,75 m ü. NN
- Restwasserabgabe	
über den Mäanderpass	$Q_{r1} = 0,4 \text{ m}^3/\text{s}$
über das Wehr	$Q_{r2} = 0,1 \text{ m}^3/\text{s}$

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

1.6 Beschreibung des beantragten Vorhabens

1.6.1 Neubau Schlitzpass

Es ist geplant, dass durch die Errichtung eines neuen Schlitzpasses eine Fischauf- und -abstieg hergestellt wird. Als Restwasserabgabe in den Schlitzpass sind **500 l/s** geplant. Insgesamt sind **16 Einzelbecken** aus Beton mit einer maximalen Wasserspiegelhöhendifferenz (von Becken zu Becken) von **Delta h = 11,7 cm** geplant. Die Einzelbecken des Schlitzpasses haben eine lichte Breite von 2,25 m und eine lichte Länge von 3,00 m. Die Schlitzweite beträgt je 0,35 m. Die Wassertiefe in den Becken beträgt mind. 80 cm. Die Strömungsgeschwindigkeit beträgt max. 1,51 m/s. Die Energiedissipation in den Becken beträgt ca. 111 W/m³. Ein mind. 20 cm hohe Sohlsustratlage ist vorgesehen. Die Gesamthöhendifferenz zwischen Wasserspiegel Oberwasser und Wasserspiegel Unterwasser beträgt ca. 1,75 m.

1.6.2 Neubau Feinrechen am Zulauf Oberwasserkanal

Ca. 5 m unterstrom der Restwasseröffnung wird im Oberwasserkanal unmittelbar nach dem Zulaufschütz ein neuer Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm mit einer automatischen Rechenreinigungsanlage geplant.

Dazu muss vor Beginn der Baumaßnahme der Oberwasserkanal durch Senken des Zulaufschützes trockengelegt werden.

1.6.3 Einbau Schlitzöffnung in östliche Wehrklappe

Das Wehr besteht aus 3 gleich groß dimensionierten Wehrklappen. Derzeitig werden 100 l/s über einen Ausschnitt in der östlichen Wehrklappe abgegeben. Dieser Ausschnitt sollte verschlossen werden. Künftig sollten 250 l/s an Restwasser über einen neuen Ausschnitt in der westlichen Wehrklappe in den Schwarzen Regen abgeschlagen werden.

1.6.4 Folgende Benutzungen werden von der Unternehmerin beantragt:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **10 m³/s** aus dem Schwarzen Regen zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 10 m³/s** aus dem Unterwasser in den Schwarzen Regen
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,5 m³/s** aus dem Schwarzen Regen in den Schlitzpass*
- **Wiedereinleiten** von **0,5 m³/s** aus dem Schlitzpass in den Schwarzen Regen*
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,25 m³/s** aus dem Schwarzen Regen über eine Öffnung in der westlichsten Wehrklappe in die Altbachstrecke
- **Aufstauen** des Schwarzen Regens am Wehr auf max. **548,91 m ü. NN**

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung

Für die Plangenehmigung und die Bewilligung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 1.1.1 Der Schwarze Regen darf am **Wehr auf eine Höhe von 548,91 m ü. NN** und am **Wasserschloss auf eine Höhe von 548,90 m ü. NN** aufgestaut werden.
- 1.1.2 Aus dem Schwarzen Regen dürfen bis zu **10,0 m³/s** Wasser zur energetischen Nutzung der Turbine **ausgeleitet** werden.
- 1.1.3 In den Schwarzen Regen dürfen bis zu **10,0 m³/s** Wasser nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk **wiedereingeleitet** werden.
- 1.1.4 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

1.2 Bedingung der Bewilligung

Es ist eine jederzeit kontrollierbare Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,75 m³/s** in das Mutterbett des Schwarzen Regens abzugeben.

Die Rest- bzw. Mindestwassermenge ist wie folgt aufzuteilen:

- Über den **Schlitzpass** ist eine Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,5 m³/s** abzugeben.
- An der **westlichen Wehrtafel** ist eine Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,25 m³/s** abzugeben.

2. Vorlage weiterer Nachweise und Pläne

- 2.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist vom Antragssteller eine Prüfstatik vom Schlitzpass dem Landratsamt Regen vorzulegen.
- 2.2 Ein Plan (4-fach) über die vorhandene Turbine mit Turbinenhaus ist vor Baubeginn beim Landratsamt Regen vorzulegen.

3. Bauausführung

3.1 Wasserwirtschaftliche Auflagen

- 3.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

- 3.1.2 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkung und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.1.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 20 m zu Oberflächengewässer erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.1.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grassaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Abbruch zu sichern. Im Gewässer und Ufer dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.1.7 Aus ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 3.1.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3.1.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.1.10 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.
- 3.1.11 An der Restwasseröffnung zum Fischpass ist ein wirksamer Verkläusungsschutz anzubringen.
- 3.1.12 Vor dem Trockenlegen des Oberwasserkanals ist eine Abfischung mit dem/den Fischereiberechtigten zu organisieren.
- 3.1.13 Nach Fertigstellung der neuen Restwasseranlage (Schlitzpass und Restwasseröffnung in der westlichen Wehrtafel) ist zusammen mit den Fachstellen die vorhandene Lockströmung im Mündungsbereich des Unterwasserkanals zu beobachten. Evtl. notwendige Umbaumaßnahmen im Mündungsbereich, möglichst naturnah, bleiben vorbehalten.

3.2 **Fischereifachliche Auflagen**

- 3.2.1 Sollte sich im Becken Nr. 16 ein hydraulischer Kurzschluss ausbilden, ist in enger Rücksprache mit der Fachberatung für Fischerei iterativ eine Lösung zur Verbesserung der Hydraulik in diesem Bereich umzusetzen (z. B. Einbau eines strömungslenkenden Elementes).

4. **Anzeigepflichten**

Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten, Stauabsenkungen etc. sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen (vgl. hierzu auch Nr. 3.1.12 dieses Bescheides).

5. **Höhenmaße**

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwasseröffnung am Schlitzpass ist ein Höhenbolzen erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

Der bereits vorhandene Eichpfahl auf Höhe 548,91 m ü. NN ist zur ständigen Einsicht freizuhalten.

6. **Unterhaltung**

Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Schwarzen Regen von 550 m oberstrom der Wehranlage (=Fluss-km 165,6) bis unterstrom der Unterwassermündung (=Fluss-km 164,78),
- die Restwasseröffnung an der westlichen Wehrtafel,
- den Schlitzpass,
- die Ober- und Unterwasserkanäle.

7. **Ablagern des Räumguts, Treibzeug**

Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermisch mit Wasser über die Spührinne in die fließende Welle des Unterwassers abzuleiten. Es ist dabei sicherzustellen, dass sich auch beim Mindestabfluss kein Haufen im Altbach aufbaut.

Anfallende Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Schwarzen Regen ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Wehrschützen sind mit einer automatischen oder mechanischen Steuerung zu versehen.

9. Eistrift

Die Unternehmerin hat für eine schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

10. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

11. Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Schwarzen Regen und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

12. Statistische Angaben

Die Unternehmerin hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

13. Eigenüberwachung

Der Unternehmerin obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) ihrer Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

14. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Schwarzen Regens richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

14.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Schwarzen Regen von der Stauwurzel bis zu Mündung des Unterwasserkanals. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

14.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

14.3 Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Schwarzen Regens, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

15. Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängende Kosten zu tragen.

16. Räumgut

Das bei der Unterhaltung des Schwarzen Regen und der Kraftwerksanlagen anfallende Räumgut ist durch die Unternehmerin schadlos zu beseitigen; die Unternehmerin hat hierfür geeignete Ablagerungsplätze bereitzustellen. Dies gilt auch für Treibzeug, welches sich am Wehr oder an den Rechen sammelt, für den Fall, dass die erforderliche Erlaubnis für die Wiedereinbringung in das Gewässer nicht vorliegt oder dass das Treibzeug für die Wiedereinbringung ungeeignet ist.

Der Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in die Gewässer abführt.

17. Mehraufwendungen beim Gewässerausbau

- 17.1 Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau des Schwarzen Regen wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen der Unternehmerin entstehen sollten.
- 17.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaats Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen der Unternehmerin führen, kann die Unternehmerin entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

18. Vorbehalt Errichtung einer Fischabstiegsanlage

Die Errichtung einer voll funktionsfähigen Fischabstiegsanlage wird vorbehalten. Derzeit gibt es noch keinen aktuellen Stand der Technik für voll funktionsfähige Fischabstiegsanlagen. Für den Fall, dass nach künftigen Regelwerken (z. B. Merkblätter), Anweisungen oder Rechtsprechung eine Fischabstiegsanlage gefordert werden kann, bleibt die Errichtung einer Fischabstiegsanlage ausdrücklich vorbehalten.

19. Geschiebemanagement

Sobald die Geschiebeweitergabe an den flussaufwärts liegenden Kraftwerken funktioniert, sind bei der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ geeignete Maßnahmen zu Geschiebeweitergabe in Absprache mit den Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei) und dem Landratsamt Regen zu treffen.

20. Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Anlage hat die Unternehmerin die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahmen bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit des Schlitzpasses mit einer Restwasserabgabe von 0,5 m³/s,
- die Funktionsfähigkeit der Restwasserabgabe von 0,25 m³/s am westlichen Wehrfeld,
- den Verklausungsschutz an der Restwasseröffnung und
- das Vorhandensein des Eichpfahls

zu überprüfen.

Die Abnahmeerklärung gemäß Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen **bis spätestens 6 Monate** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

D. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.622,00 € erhoben.
Die Auslagen betragen 2.500,11 €.

Falls für die Auslegung des Bescheides bei der Gemeinde Langdorf Kosten entstehen, hat diese die Unternehmerin zu tragen.

Die Unternehmerin erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

Gründe:

I.

Die Bewilligung für die Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen ist gemäß Bescheid des Landratsamtes Regen vom 01.12.1981 i. d. F. des Bescheides vom 14.07.1983 zum 31.12.2013 ausgelaufen.

Mit überarbeiteten Planunterlagen vom 05.12.2022 beantrage die Unternehmerin die Neubewilligung der Wasserkraftanlage und die Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe in Form von einem Schlitzpassgerinne, den Einbau einer Schlitzöffnung in die westliche Wehrklappe sowie den Neubau eines Feinrechens am Zulauf Oberwasserkanal.

Folgende Fachstellen wurden im Verfahren gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 17.04.2023
- Fachberatung für Fischerei, Stellungnahmen vom 23.09.2022, 07.02.2023 und 01.03.2023,
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 21.02.2023,
- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 13.03.2024,

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023 bei der Gemeinde Langdorf öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht.

Einwände wurden nicht erhoben.

Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, im zentralen Internetportal des Landes Bayern am 22.05.2024.

Mit E-Mail vom 17.12.2024 wurde der Unternehmerin Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Plangenehmigung

Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

2.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 17.04.2023 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit den beantragten Maßnahmen:

- Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe in Form von einem Schlitzpassgerinne,
- Einbau einer Schlitzöffnung in die westliche Wehrklappe sowie
- Neubau eines Feinrechs am Zulauf Oberwasserkanal.

nicht verbunden ist. Die beantragten Maßnahmen führen zudem weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Der Schwarze Regen ist ein Gewässer I. Ordnung.

Durch die **Errichtung eines neuen Schlitzpasses** wird ein Fischauf- und -abstieg hergestellt. Als Restwasserabgabe in den Schlitzpass sind 500 l/s geplant. Insgesamt sind 16 Einzelbecken aus Beton mit einer maximalen Wasserspiegelhöhendifferenz (von Becken zu Becken) von $\Delta h = 11,7$ cm geplant. Die Einzelbecken des Schlitzpasses haben eine lichte Breite von 2,25 m und eine lichte Länge von 3,00 m. Die Schlitzweite beträgt je 0,35 m. Die Wassertiefe in den Becken beträgt min. 80 cm. Die Strömungsgeschwindigkeit beträgt max. 1,51 m/s. Die Energiedissipation in den Becken beträgt ca. 111 W/m³. Ein mind. 20 cm hohe Sohlsustratlage ist vorgesehen. Die Gesamthöhendifferenz zwischen Wasserspiegel Oberwasser und Wasserspiegel Unterwasser beträgt ca. 1,75 m.

Im Oberwasserkanal unmittelbar nach dem Zulaufschütz ca. 5 m unterstrom der Restwasseröffnung wird ein **neuer Feinrechen** mit Stababstand von 15 mm mit einer automatischen Rechenreinigungsanlage geplant. Dazu muss vor Beginn der Baumaßnahme der Oberwasserkanal durch Senken des Zulaufschützes trockengelegt werden.

Das Wehr besteht aus 3 gleich groß dimensionierten Wehrklappen. Derzeit werden 100 l/s über einen Ausschnitt in der östlichen Wehrklappe abgegeben. Dieser Ausschnitt soll verschlossen werden. Künftig sollen 250 l/s an **Restwasser** über einen **neuen Ausschnitt in der westlichen Wehrklappe** in den Schwarzen Regen abgegeben werden.

2.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung

nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 17.04.2023 besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen. Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 17.04.2023 sind spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten, das Vorhaben wird als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Gemäß WRRL handelt es sich bei dem Schwarzen Regen um den Flusswasserkörper (FWK) 1_F317. Dieser FWK ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem ökologisch mäßigen und chemisch guten Zustand. Das Umweltziel wird hier voraussichtlich erst bis 2027 erreicht werden.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch die beantragten Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird. Das Verbesserungsgebot fordert, dass durch wasserbauliche Maßnahmen oder Benutzungen keine zukünftig geplanten Verbesserungsmaßnahmen eingeschränkt bzw. verhindert werden.

Bei der geplanten Restwasserabgabe in Höhe von 0,75 m³/s und Verbesserung der Durchgängigkeit geht der amtliche Sachverständige davon aus, dass im Schwarzen Regen keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Verbesserungsmaßnahmen im Schwarzen Regen, welche sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstellten Umsetzungskonzept ergeben, werden durch die Weiterbewilligung nicht nachteilig tangiert.

Das Landratsamt Regen teilt diese Auffassung.

2.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Die bestehende Wasserkraftanlage liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“. Die Anlage war jedoch bereits bei der Meldung des FFH-Gebiets vorhanden. Die Neubewilligung und der Umbau der Wasserkraftanlage darf gegenüber dem bisherigen Zustand keinesfalls mit einer Verschlechterung für die Arten und Lebensraumtypen verbunden sein.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 13.03.2024 die gemäß Managementplan vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die potenziell vorkommen und betroffen sein können, und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wie folgt aufgeführt:

Biber: Ein Bibervorkommen ist im FFH-Gebiet und auch im Bereich der WKA belegt. Das Vorhaben dürfte für den Biber als sehr anpassungsfähige Tierart keine Auswirkungen haben.

Fischotter: Das Vorkommen des Fischotters ist ebenfalls belegt. Das Vorhaben dürfte für den Fischotter jedoch keine negativen Auswirkungen haben.

Huchen: Konkrete Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Abschnitt nicht bekannt, jedoch im Großen Regen unterhalb von Regen. Der Erhaltungszustand im

FFH-Gebiet wird mit C⁺ mittel eingestuft. Für die Art ist durch die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung zu erwarten.

Koppe: Die Bestände in den Teilgewässern des FFH-Gebietes sind unterschiedlich ausgeprägt. Der Schwarze Regen weist dabei mittlere Bestandsdichten auf. Querbauwerke und der Aufstau von Gewässern wirken sich negativ auf die Koppe aus. Der Erhaltungszustand der Koppe wird im Managementplan mit C schlecht eingestuft. Für die Art ist durch die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung zu erwarten.

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde sind nachvollziehbar und schlüssig, das Landratsamt Regen schließt sich daher dieser Beurteilung an.

b) Naturschutzfachliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 b NatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unternehmerin ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Buchstabe C. dieses Bescheides stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar.

- 2.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und –leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.
- 2.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14 ff BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

3. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Das Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen in die Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Schwarzen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), sowie das Aufstauen des Schwarzen Regens an der Wehranlage und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Unternehmerin der Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 WHG)

3.1 Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG)..

Zum Erlangen der dem Flussbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Rest-

wasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässergemeinschaften entwickeln können.

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig.

Der amtliche Sachverständige hat sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der „**Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung**“ (HA) des StMUV mit Gültigkeit ab 21.10.2021 zu orientieren.

Am 11.08.2022 fand zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Unternehmerin, dem Landesamt für Umwelt (Fr. Köpf) und der Fachberatung für Fischerei ein Restwasserversuch nach der HA statt.

Als Ergebnis wurde eine Restwassermenge in Höhe von 750 l/s ermittelt.

Die Unternehmerin beantragte diese ermittelte Restwassermenge in **Höhe von 750 l/s** durch die geplante Abgabe von 500 l/s über den neu geplanten Schlitzpass und 250 l/s über einen neuen Ausschnitt an der westlichen Wehrtafel.

Die Anforderungen nach § 33 WHG sind somit erfüllt.

Mit der Rest- bzw. Mindestwassermenge in Höhe von insgesamt 750 l/s besteht aus Sicht des Landratsamtes Regen Einverständnis.

3.2 **Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit**

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG).

Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydro-morphologische Entwicklung große Bedeutung. Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke.

Der aktuell vorhandene Mäanderpass entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen nach den einschlägigen Richtlinien und Merkblätter.

Durch den geplanten Schlitzpass soll künftig ein Fischaufstieg und Fischabstieg möglich sein.

Laut amtlichen Sachverständigen entspricht der geplante Schlitzpass den Empfehlungen des Praxishandbuchs „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“. Laut DWA-M-509 ist am Ein- und Auslauf je ein sogenanntes Umlenkbecken anzuordnen, um für die maßgebende Leitfischart Huchen eine 180 Grad – Drehung ermöglichen zu können. Die Pläne für diese Umlenkbecken wurden mit der Vorlage der Pläne „1c und 2d“ nachgereicht.

Das Landratsamt Regen schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an.

4.3 Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und einer Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ ist am Einlauf des Oberwasserkanals ein Feinrechen mit einem Stababstand $d = 15 \text{ mm}$ geplant.

Die Anströmgeschwindigkeit liegt laut Antragsunterlagen unter der geforderten Maximalgeschwindigkeit von $v = 0,5 \text{ m/s}$.

Die Voraussetzungen des § 35 WHG können somit als erfüllt angesehen werden.

4.4 Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Der Schwarze Regen gehört zum Flusswasserkörper 1_F317 „Schwarzer Regen bis Rugenmühle (Fließgewässer)“ und liegt in der Flussgebietseinheit Donau und fällt in den Planungsraum Regen, RGN_PE01.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper (2022-2027) wird der ökologische Zustand als „mäßig“, der chemische Zustand als „gut“ (ohne ubiquitäre Schadstoffe) und die Fischfauna als „mäßig“ eingestuft.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch die beantragten Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton und Fischfauna) können als positiv eingeschätzt werden. Insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit ist für die Fischfauna als positiv zu bewerten.

Im WRRL-Maßnahmenprogramm (2022-2027) werden u. a. Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses und Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit gefordert.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der geforderten Restwassermenge und Herstellung der Durchgängigkeit durch Einbau des geplanten Schlitzpasses am Schwarzen Regen eine Verbesserung seines ökologischen Zustandes im Bereich der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ eintritt.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

4.5 Zu § 6 Abs. 1 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG).

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehaushalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BVerwG, NVwZ 2005, 84,86) zu berücksichtigen.

Laut Stellungnahme der IHK vom 21.02.2023 ist Wasserkraft eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle. Mit hohen Wirkungsgraden, einer ausgereiften Turbinentechnik und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO₂-arm Strom erzeugt.

Das jährliche Arbeitsvermögen der WKA Paulisäge beträgt insgesamt 830.000 kWh. Die WKA zählt mit einer Ausbauleistung von 230 kW zu den Kleinstwasserkraftanlagen¹³ und kann, bei rund 3.196 kWh Strombedarf pro Haushalt, rund 260 Haushalte versorgen. Um den jährlichen Strombedarf von einem Haushalt decken zu können benötigt die WKA Paulisäge lediglich 13 Stunden Volllastbetrieb.

Die WKA Paulisäge erzeugt in etwa die Energiemenge einer modernen Photovoltaik-Dachanlage (133 kWh/m² Jahresarbeitsmenge) mit 6.241 m² Fläche. Im Unterschied dazu ist allerdings die Stromerzeugung mit der WKA weitestgehend unabhängig von der Witterung. Die WKA kann zu allen Jahreszeiten rund um die Uhr zuverlässig Strom erzeugen, unterstützt die Systemstabilität im Verteilnetz und entlastet die höheren Stromnetzebenen.

Der gesamte erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Anlage dient damit der öffentlichen Energieversorgung und trägt zur Daseinsvorsorge bei.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

4.6 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Erteilung der Bewilligung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Bestätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogramm enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsrichtlinien verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse der Unternehmerin am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Mit dem Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen nach § 2 Satz 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

4.7 Fischereifachliche Belange (Einwände/Bedenken) laut Stellungnahmen vom 23.09.2022, 07.02.2023 und 01.03.2023

4.7.1 Mindestwasserführung

Die Handlungsanleitung Mindestwasser vom Oktober 2021 wird von den bayerischen Fischereifachberatungen u. a. wegen fachlicher Mängel, z.B. zu geringen Mindesttiefen nicht angewandt (vgl. hierzu Stellungnahme vom 23.09.2023 der Fachberatung für Fischerei).

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig.

Der amtliche Sachverständige hat sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der „**Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung**“ (HA) des StMUV mit Gültigkeit ab 21.10.2021 zu orientieren.

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei wird deshalb zurückgewiesen.

4.7.2 **Durchgängigkeit (Fischabstieg):**

Mit Stellungnahme vom 01.03.2023 fordert die Fachberatung für Fischerei, dass bei der WK Paulisäge ein Fischabstieg in Form eines Rechen-Bypass-Gerinnes errichtet werden soll.

Ein aktueller Stand der Technik ist laut Aussage des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich Fischabstiegsanlagen noch nicht vorhanden.

Es wurde deshalb im Bescheid (Abschnitt C., Nr. 18) ein Vorbehalt bezüglich Errichtung einer **voll** funktionsfähigen Fischabstiegsanlage aufgenommen.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann nicht berücksichtigt werden.

4.7.3 **Aufwandersperre:**

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 01.03.2023 wird aufgrund der stärkeren Leitströmung des Unterwassers im Vergleich zur Ausleitungsstrecke die Mehrheit der aufstiegswilligen Fische in den Unterwasserkanal einschwimmen, wo es aufgrund des unüberwindbaren Kraftwerks zu einem Sackgasseneffekt kommt.

Um diesen Effekt zu vermindern, muss am Ende des Unterwasserkanals ein rotierendes Absperrgitter (s. DWA-M 509 S. 93, Bild 80) mit vier Rechenfeldern, welche im 90° Winkel zueinander angeordnet sind, als Aufwandersperre errichtet werden.

Das Bild 80 auf Seite 93 des DWA-Merkblatt 509 wird Bestandteil der Planunterlagen.

Dem Einwand der Fachberatung wird dadurch abgeholfen.

4.7.4 **Geschiebemanagement:**

Ein Geschiebemanagement ist laut Aussage der Unternehmerin derzeit nicht notwendig, da kein Geschiebe bei der Wasserkraftanlage ankommt, da oberhalb der „Paulisäge“ noch weitere Wasserkraftanlagen sind, welche das Geschiebe zurückhalten.

Sobald die Geschiebeweitergabe an den flussauf liegenden Kraftwerken funktioniert, sind an der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ ebenfalls geeignete Maßnahmen zur Geschiebeweitergabe zu treffen.

Es wurde deshalb im Bescheid (Abschnitt C., Nr. 19) ein Vorbehalt bezüglich des Geschiebemanagement aufgenommen.

Dem Einwand der Fachberatung für Fischerei wird dadurch abgeholfen.

4.7.5 **Fischschutz**

Die Fachberatung für Fischerei fordert in der Stellungnahme vom 01.03.2023 einen Rechen mit Stababstand 10 mm und eine Anströmgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20$ mm und einer Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5$ m/s zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ ist am Einlauf des Oberwasserkanals ein Feinrechen mit einem Stababstand $d = 15$ mm geplant.

Die Anströmgeschwindigkeit liegt laut Antragsunterlagen unter der geforderten Maximalgeschwindigkeit von $v = 0,5$ m/s.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei kann nicht berücksichtigt werden.

4.8 **Zusammenfassende Beurteilung**

Die vorgebrachten Bedenken der Fachberatung für Fischerei zusammengefasst unter Ziffer II., Nrn. 4.7.1 - 4.7.5 dieses Bescheides konnten angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des amtlichen Sachverständigen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Den Einwänden der Fachberatung für Fischerei wurde nur insoweit nachgekommen, dass eine Aufwändersperre (Nr. 4.7.3) gebaut wird und die Errichtung einer Fischabstiegshilfe (Nr. 4.7.2) sowie Maßnahmen zum Geschiebemanagement (Nr. 4.7. 4) vorbehalten werden.

Die Bewilligung wird daher unter den vom amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die auferlegten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Es gibt keine anderen Maßnahmen, die zum gleichen Ziel führen und die Unternehmerin weniger belasten.

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sind erfüllt.

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen und insbesondere des amtlichen Sachverständigen zu folgen ist. In diesem Verfahren wurde zusätzlich das Landesamt für Umwelt als Sachverständiger gehört.

Es wird diesbezüglich auf Nr. 2.2.13.3 VVWas hingewiesen, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ebenfalls äußern (Nr. 7.4.5.5.4 VVWas).

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) wurde als Sachverständiger bei Energiefragen zur Wasserkraft im Verfahren beteiligt (vgl. Ziffer 7.4.5.5.8 VVWAS).

Da der Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens (Umbau der Anlage) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient – der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird – konnte der Unternehmerin die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte im pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes insbesondere wurde auch die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bezüglich erneuerbarer Energien

berücksichtigt und im überragenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.2, 1.18.2, 4.2 und 5.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.III.0/18.1 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Kosten für Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	2496,00 €
PZU	4,11 €

	2.500,11 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

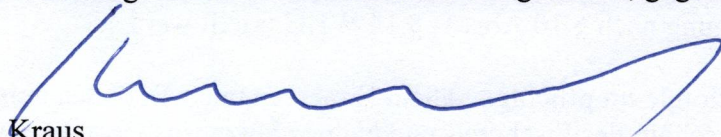
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



Kraus
Regierungsdirektor

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)